

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0332/2015/BV**

Datum:  
30.09.2015

Federführung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:  
Dezernat II, Geschäftsstelle Bahnstadt

Betreff:

**17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
(Vergabewertgrenzen bei Bauaufträgen)  
[Wird durch Drucksache 0377/2015/BV ersetzt]**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 29. Oktober 2015

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	13.10.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Konversionsausschuss	21.10.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt folgenden Beschluss des Gemeinderates vor:*

*Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 01 beigefügten „17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg“ zu.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die dynamische Entwicklung der Bauvorhaben in der Bahnstadt (und zukünftig auch auf den Konversionsflächen) erfordert eine zügige Abwicklung der Bauaufträge. Zukünftig soll auch bei Auftragsvolumen über 750 000 € im Regelfall nur eine Gremienbefassung stattfinden.

## Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 13.10.2015

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 13.10.2015

### 6 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Vergabewertgrenzen bei Bauaufträgen) Beschlussvorlage 0332/2015/BV

Herr Erster Bürgermeister Bernd Stadel eröffnet den Tagesordnungspunkt und erläutert zusammenfassend die Intension der vorgeschlagenen Änderung der Hauptsatzung.

#### Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Mumm; Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz; Stadtrat Steinbrenner

Folgende Punkte wurden angesprochen:

- Der Haupt- und Finanzausschuss solle weiterhin einbezogen werden.
- Es werde eine Synopse gefordert.
- Gebe es Kommunen, die ähnliche Regelungen in ihren Hauptsatzungen haben?
- Wie werde gewährleistet, dass nicht der billigste Anbieter, sondern der fachlich bessere Anbieter beauftragt werde?
- Es sei nicht schädlich, bestimmte Beschlüsse mehrfach durch die Gremien beschließen zu lassen. Diese „Doppelbeschlussfassung“ könne in Einzelfällen Korruption verhindern.
- Der Wegfall von Doppelbeschlussfassungen bringe für die Stadträte kaum Vorteile, da die Beratungsdauer für Vergaben in der Regel sehr kurz sei.
- Die Verwaltung könne durch einen Wegfall der Doppelbeschlussfassung Arbeitszeit einsparen, Aufträge könnten frühzeitiger vergeben werden.

Herr Stoll, Mitarbeiter des Rechtsamtes, erläutert, die Satzungsänderung verbessere insbesondere die zeitnahe Entwicklung der Konversionsflächen. Daher seien neben dem Bau- und Umweltausschuss auch der Konversionsausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss erfasst. Herr Stoll macht deutlich, dem Gemeinderat solle keinesfalls Entscheidungskompetenzen entzogen werden. Es gehe ausschließlich darum, Vergaben zeitnah beauftragen zu können. Die Verwaltung plane für einen zweiten Gremienlauf bis zu drei Monate Zeit ein. Der Automatismus der „Doppelbefassung“, und die damit verbundenen zeitlichen Verschiebungen, solle eingestellt werden. Beim Beschluss über eine Maßnahmegenehmigung habe der Gemeinderat jederzeit trotzdem die Möglichkeit, sich die Entscheidungshoheit vorzubehalten. Außerdem würden in der Regel bereits bei der Maßnahmegenehmigung die Bewertungsmatrix und das Verfahren der Entscheidung dargelegt. So sei von Anfang an klar, nach welchen Kriterien die Vergabe erfolge. Herr Erster Bürgermeister Stadel erklärt, das Vergabeverfahren sei streng vorgeschrieben. Das Thema Korruptionsverhütung sei hierbei sehr wichtig, aber von der vorgeschlagenen Änderung nicht betroffen. Das Vergabeverfahren ändere sich nicht, lediglich der formale Schritt, die Auftragserteilung, solle auf die Verwaltung übertragen werden.

Im weiteren Verlauf stellt Stadtrat Mumm den **Antrag zur Geschäftsordnung**:

Die Beschlussvorlage „17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ wird ohne Beschlussfassung zur weiteren Beratung verwiesen. Es wird eine Synopse bis zur nächsten Beratung erarbeitet.

Stadtrat Steinbrenner befürwortet den von Stadtrat Mumm gestellten Antrag. Er ergänzt, neben der Synopse sei auch eine ausführliche Darstellung der Vorteile, der angestrebten Änderungen der Hauptsatzung, für die Entscheidung hierüber notwendig. Dieser Vorschlag wird aus der Mitte des Gremiums unterstützt. Herr Erster Bürgermeister Bernd Stadel stellt sodann den durch Stadtrat Steinbrenner ergänzten Antrag von Stadtrat Mumm zur Abstimmung:

Die Beschlussvorlage „17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ wird ohne Beschlussfassung zur weiteren Beratung verwiesen. Bis zur nächsten Beratung werden eine Synopse und eine ausführliche Darstellung der Vorteile einer Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Vergabewertgrenzen bei Bauaufträgen erarbeitet.

**Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 09:02:02 Stimmen**

**gezeichnet**  
Bernd Stadel  
Erster Bürgermeister

**Ergebnis:** ohne Beschlussempfehlung, mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

## **Sitzung des Konversionsausschusses vom 21.10.2015**

**Ergebnis:** vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt

## **Begründung:**

### **1. Änderung der Regelungen zur Auftragsvergabe**

In der Bahnstadt hat die Verwaltung es in aller Regel mit Bauleistungen bzw. –maßnahmen zu tun, die entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung einen Gremienbeschluss erfordern (Auftragsvolumen liegt über 150 000 €). Der Ablauf stellt sich dann wie folgt dar:

- Auf Basis der Entwurfsplanung und einer Kostenermittlung ist die Ausführungs-/Maßnahmegenehmigung (inkl. Mittelfreigabe) durch den Bau- und Umweltausschuss (UBA) zu beschließen.
- Danach führt die Verwaltung die Ausschreibung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch (VOB/VOF/EU-Recht).
- Nach Submission und Prüfung durch die Verwaltung hat das wirtschaftlichste Angebot den Anspruch auf Zuschlag/Auftragserteilung.
- Liegt die Bausumme über 750 000 € ist trotz des Vorliegens einer Ausführungs-/Maßnahmegenehmigung noch ein Beschluss des UBA erforderlich, der im Grunde genommen lediglich das Ausschreibungsergebnis zu bestätigen hat.

Dieser letztgenannte Beschluss mit aus rechtlicher Sicht lediglich bestätigendem Charakter benötigt je nach Sitzungstermin –mit den entsprechenden Vorlaufzeiten- im Regelfall 4 bis 6 Wochen, in ferienbedingten Sitzungspausen bis zu 3 Monaten. Zeit, die die Verwaltung in der Entwicklungsdynamik der Bahnstadt (und künftig der Konversion) eigentlich nicht hat.

Die Verwaltung hat aus diesem Grund nach Möglichkeiten zur Beschleunigung in der Auftragsvergabe gesucht. In einer gemeinsamen Besprechung der Geschäftsstelle Bahnstadt mit den Ämtern 19, 66, 67, 30 und den Sitzungsdiensten ist man zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- a) Vergleichbare Sachverhalte sind bereits in der Vergangenheit diskutiert worden. Bei der letzten großen Änderung der Hauptsatzung (2013) war deshalb eine Regelung geschaffen worden, die es ermöglicht, bei Auftragssummen von nicht mehr als 750 000 € von einer erneuten Gremienbeteiligung abzusehen, wenn der in der Maßnahmegenehmigung vorgegebene Kostenrahmen eingehalten wird.
- b) Es ist absehbar, dass auch in Zukunft wieder eine ganze Reihe von Vorgängen oberhalb dieser Wertgrenze (im Hinblick auf die Konversionsflächen mit steigender Tendenz) anstehen, die aufgrund der bisherigen Satzungsregelung zu „Doppelbefassungen“ (Maßnahmegenehmigung + Auftragsvergabe) führen würden.
- c) Es empfiehlt sich daher eine erneute Anpassung der Hauptsatzung und eine grundsätzliche Regelung herbeizuführen, zumal der Sachverhalt alle Baubereiche betrifft. Die Zuständigkeit soll deshalb für die auf Basis eines Ausführungs-/Maßnahmegenehmigungsbeschlusses und öffentlicher Ausschreibung zu erteilenden Aufträge (unabhängig vom Auftragswert) vom UBA auf den Oberbürgermeister (Verwaltung) übergehen, mit folgenden Maßgaben:
  - Das Ausschreibungsergebnis/die Auftragsvergabe darf nicht über dem in der Maßnahmegenehmigung beschlossenen Budget liegen,
  - Der UBA ist ab 750 000 € jeweils über die erfolgten Auftragsvergaben zu informieren,
  - Der Gemeinderat hat das Recht, sich im Einzelfall in der Maßnahmegenehmigung die gesonderte Zustimmung für die konkrete Auftragsvergabe vorzubehalten.

## **2. Einführung eines Zitiernamens**

Gesetze haben regelmäßig einen Zitiernamen und eine amtliche Abkürzung. Das erleichtert den Vollzug in der Praxis, weil man im schriftlichen Alltagsgeschäft mit einheitlichen und praktikablen Begrifflichkeiten arbeiten kann. Diese lediglich formale Änderung soll nun auch bei der Hauptsatzung eingeführt werden.

gezeichnet  
Dr. Eckart Würzner

### **Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung</b>
01	17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung